

Wie Sie Ihre Steuerlast jetzt noch drücken können



Mit den richtigen Tipps, können Sie bei der Steuerabrechnung sparen.

PROFITIPPS Alle Jahre wieder empfiehlt sich zum Jahresende ein Steuercheck. Egal ob Unternehmer oder Dienstnehmer, die in diesem Beitrag vorgestellten einfachen Handgriffe zur Optimierung Ihrer Steuerlast haben jedenfalls eines gemein: Sie müssen noch bis zum 31. Dezember durchgeführt werden. Denn bekanntlich ist es am „32. Dezember“ zu spät. Wir präsentieren hierzu mögliche Ansatzpunkte für den KMU-Bereich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine gezielte Steuerplanung erlaubt Ihnen die bestmögliche Glättung Ihres Steuertarifs für das laufende und das folgende Jahr.

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie dies durch Vorziehen von Betriebsausgaben des Folgejahres in das lau-

fende Jahr oder Bezahlung dieser erst im Folgejahr beeinflussen.

Als Bilanzierer dürfen Sie Forderungen (inkl. Gewinnanteil) erst bei ihrem tatsächlichen Entstehen – wenn der Vertrag durch Erbringen der eigenen Leistung/Lieferung erfüllt ist – buchen. Ist ein Auftrag zum 31. 12. 2018 noch nicht fertiggestellt (Lieferung noch nicht erfolgt) und eine (Teil-)Abrechnung nicht möglich (vertraglich nicht vorgesehen, es besteht kein Anspruch), dann unterbleibt die Gewinnrealisierung zu diesem Stichtag. Das heißt, dass in diesem Ausmaß der Gesamtgewinn verringert wird.

Unabhängig von Ihrer Gewinnermittlungsart steht Ihnen bei Gewinnen über 30.000 Euro zusätzlich zum Grundfreibetrag (= max. 3.900 Euro) der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag (GFB) von bis zu 13 % zu. Als Investitionen gelten hierbei ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie bestimmte Wertpapiere, welche für mindestens vier Jahre im Betriebsvermögen gehalten werden müssen. Wertpapiere

haben den Vorteil, dass sie sich nicht „abnutzen“ und sohin deren Anschaffung zu einer echten Steuerersparnis führt.

SLT-Tipp: Sinnlose Investitionen – also solche, die sich nicht rechnen – sollten nie getätigt werden. Denn auch im besten Fall zahlt der Staat durch die Steuerersparnis nur 50 Prozent mit. Wenn die Investition aber betriebswirtschaftlich nützt, nehmen Sie sie bis zum 31. 12. 2018 in Betrieb, damit Sie auch noch die Halbjahresabschreibung geltend machen können.

- Verfügen Sie insgesamt nur über geringe Betriebsausgaben, kann es vorteilhaft sein, zur Pauschalierung der Betriebsausgaben zu optieren. Je nach ausgeübter Tätigkeit können hierbei 6 % bzw. 12 % pauschal vom Gewinn abgezogen werden. Manchen Berufsgruppen stehen hierzu individuelle Pauschalierungsregeln zur Verfügung.
- (Weihnachts-)Geschenke (bspw. Warengutscheine) an Mitarbeiter sind

beim Arbeitgeber bis € 186, Betriebsveranstaltungen und Weihnachtsfeiern bis € 365 pro Jahr und Mitarbeiter abzugsfähiger, freiwilliger Sozialaufwand. Beim Mitarbeiter selbst sind diese Beträge von der Lohnsteuer und Sozialversicherung befreit.

Doch Vorsicht: Geldgeschenke sowie Geschenke, die in Bargeld abgelöst werden können, sind steuerpflichtig.

- Stellen Sie Ihren Mitarbeitern Essensgutscheine (max. € 4,40 pro Arbeitstag) oder Lebensmittelgutscheine (max. € 1,10 pro Arbeitstag) zur Verfügung. Diese sind ebenfalls abzugsfähiger, freiwilliger Sozialaufwand und bei Ihren Mitarbeitern steuerfrei.
- Leisten Sie einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten von bis zu € 1.000 pro Kind / Jahr bis zum 10. Lebensjahr für Kinder Ihrer Dienstnehmer. Dieser ist ebenfalls abzugsfähiger, freiwilliger Sozialaufwand und bei Ihren Mitarbeitern steuerfrei.

- Spenden an begünstigte Einrichtungen, welche in die vom BMF veröffentlichte Liste aufgenommen sind, können bis max. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Gewinns abgesetzt werden. Unabhängig davon können Sie Spenden im Zusammenhang mit Katastrophenschäden (Hochwasser, Lawinen u. dgl.) unbegrenzt absetzen, sofern diese dementsprechend beworben werden (z. B. auf Ihrer Homepage).

Die Liste der begünstigten Spendenempfänger ist auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter http://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp abrufbar.

SLT-Tipp: Es gibt noch einiges mehr zum Jahreswechsel zu bedenken, aber aus Platzgründen können nicht alle Themen hier behandelt werden. Woran wir Sie aber gern erinnern, ist, dass die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen (Belege, Bücher etc.) des Jahres 2011

abläuft – ausgenommen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Grundstücken (22 Jahre Aufbewahrungsfrist) oder für ein allenfalls laufendes Prüfverfahren.

Weitere Steuertipps finden Sie auf unserer Webseite www.slt.at in der Rubrik News.

Stand: 23. 11. 2018 Haftung ausgeschlossen.



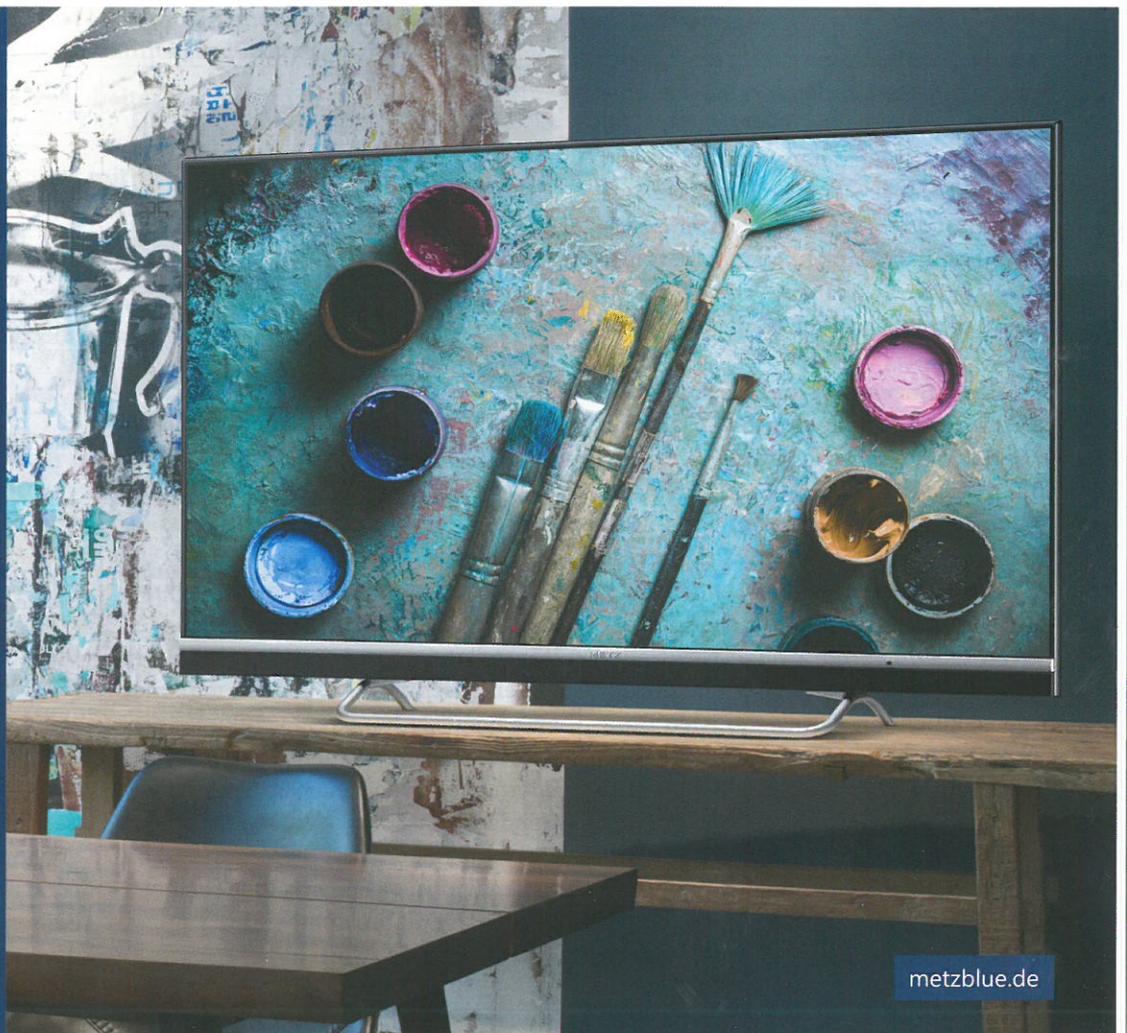
Prof. Mag. Rudolf Siart, Mag. René Lipkovich
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart Lipkovich + Team Treuhand GmbH
slt@slt.at
www.slt.at

METZ

Smartes Fernsehen –
wie für Sie gemacht.

Q36 Serie

Die Q36-Reihe von METZ überzeugt mit gestochen scharfer UHD-Auflösung und HDR für beste Unterhaltung. Jetzt mit Android™ 8.0 Oreo™ für grenzenlosen Zugriff auf Games, Sport, Serien oder Filme: und die eingebaute Soundbar liefert den passenden Soundtrack dazu.



UHD 4K

androidtv

Android TV ist eine Marke von Google LLC. Oreo ist eine Marke von Moncler International (Inc. group).

metzblue.de